

# **Handreichung zur Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera**

## **1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Erhebung der Übernachtungssteuer?**

Rechtsgrundlage ist die Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera vom 16. Juni 2016. Die Übernachtungssteuersatzung wurde am 25. Juni 2016 im Geraer Wochenmagazin veröffentlicht.

## **2. Warum wird die Übernachtungssteuer erhoben?**

Die Einführung und Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera wurde eingeführt, um den in § 54 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gestellten Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung Rechnung zu tragen.

### § 54 ThürKO Grundsätze der Einnahmehbeschaffung

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen
  1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
  2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

Fehlende Landeszuweisungen, steigende soziale Leistungen, die Übertragung von immer mehr Aufgaben von Landesbehörden auf die Kommunen, deren Kostenausgleich gemäß gesetzlichen Vorgaben „in angemessener Höhe“ die tatsächlichen Kosten nicht deckt, machen die Einführung einer Übernachtungssteuer erforderlich.

## **3. Welche Übernachtungen sind steuerpflichtig bzw. welche Ausnahmen gibt es?**

Mit der Übernachtungssteuer wird der Aufwand des Übernachtungsgastes für die entgeltliche private Nutzung von Beherbergungsleistungen in Beherbergungsbetrieben, also Einrichtungen, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Übernachtung zur Verfügung stellen (z.B. Hotel, Gasthof, Pension, Gäste- und Privatzimmer, Ferienwohnung), besteuert.

Gäste, die aus beruflich zwingend erforderlichen Gründen in Gera übernachten, unterliegen nicht dieser Abgabe.

Weiterhin sind Übernachtungsgäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch von der Abgabe befreit.

### Beispiele für Übernachtungen aus privaten Gründen sind Übernachtungen:

- im Rahmen von Urlaubsreisen bzw. Reisen zur Freizeitgestaltung,
- zum Besuch von Kultur-, Sport- und Freizeitveranstaltungen,
- zum Besuch von Freunden und Verwandten/Familienfeiern oder
- für private Einkäufe

### Beispiele für beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen sind Übernachtungen:

- zur Teilnahme an berufsbedingten Veranstaltungen, wie Aus- und Weiterbildung, Fachvorträgen, -seminaren, -kongressen etc.,

- von Schülern im Rahmen von Schulveranstaltungen,
- anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen im Auftrag des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn,
- aufgrund von dienst- oder geschäftlich veranlassten Reisen oder Außenterminen (z. B. Außendienstmitarbeitern, Ärzten, Anwälten, Handelsvertretern, Maklern, Sachverständigen etc.),
- zur Lieferung oder Abholung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen gewerblicher Tätigkeit (z. B. von Monteuren, Spediteuren usw.).

Rechnungen mit einer Firmenadresse gelten als zwingend dienstlich veranlasst und unterliegen somit nicht der Steuer.

Bei Studenten ist zu unterscheiden ob der Studienaufenthalt in Gera zwingend vorgeschriebener Ausbildungsbestandteil (steuerfrei) oder nur eine freiwillige Veranstaltung (steuerpflichtig) ist.

Bei Schwierigkeiten zur Unterscheidung zwischen privat veranlassten und beruflich zwingend erforderlichen Übernachtung ist eine vorherige Abstimmung mit dem Dezernat Finanzen/Fachgebiet Steuern sinnvoll, um Handhabungsprobleme zu vermeiden.

Hinweis: Jeder Gast, der nicht belegen kann, dass die Übernachtung beruflich zwingend erforderlich ist, muss die Übernachtungssteuer bezahlen, auch Bürger der Stadt Gera.

#### **4. Wie ist die Besteuerung für Übernachtungen im Rahmen eines Ehrenamtes oder für eine Nachfolgeübernachtung einer Tagung oder Weiterbildung vorgesehen?**

Wird durch den Ehrenamtlichen eine Bescheinigung bzw. Vereinbarung zu seiner Ehrenamtstätigkeit vorgelegt, so gilt hier Steuerfreiheit. Können Unterlagen, welche die Übernachtung aus Gründen der Wahrnehmung eines Ehrenamtes begründen, nicht vorgelegt werden, ist die Steuer zu erheben. Der Übernachtungsgast kann im Rahmen eines Rückerstattungsantrages die Steuer von der Stadt Gera zurückfordern. Der Antrag ist bei der Stadt Gera, Dezernat Finanzen, Fachgebiet Steuern, Kornmarkt 12 in 07545 Gera zu stellen. Geeignete Unterlagen zum Nachweis der Übernachtung im Rahmen der Wahrnehmung des Ehrenamtes sind dem Antrag beizufügen. Der Antrag muss auch die Bankverbindung, auf welches die Rückerstattung erfolgen soll, enthalten.

Bei der Übernachtung nach einer Tagung oder Weiterbildung kommt es darauf an, ob diese Übernachtung durch den Dienstherrn des Angestellten/Mitarbeiters/Arbeiters gebucht wurde bzw. ein entsprechender Dienstreiseauftrag vorgelegt werden kann, welcher auch die Nachfolgeübernachtung betrifft. Ansonsten ist nach den Kriterien, wie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG G 9 CN 1.11 und 2.11) dargestellt, zu verfahren. z. B. Beurteilung ob eine Rückfahrt an den Wohnort zumutbar ist.

#### **5. Welche Unterlagen können als Nachweis der beruflich zwingend erforderlichen Übernachtung vorgelegt werden?**

Geeignete Unterlagen, die den Nachweis erbringen, dass die Übernachtung beruflich zwingend erforderlich ist, sind u. a. Dienstreiseauftrag oder Einladung/Reservierungen zu Seminaren. In der Regel erfolgt die Buchung über den Betrieb/Einrichtung, so dass der Nachweis auch gegeben ist.

#### **6. Wer ist steuerpflichtig?**

Steuerschuldner ist der Übernachtungsgast.

## 7. Wie wird die Übernachtungssteuer bemessen?

Die Steuer bemisst sich nach dem pro Nacht und Person gemieteten Zimmer und der Steuersatz wird nach dem Zimmerpreis ermittelt.

Zimmerpreis	Übernachtungssteuer
unter 40,00 EUR	1,00 EUR
von 40,00 EUR bis 80,00 EUR	1,50 EUR
ab 80,00 EUR	2,00 EUR

Bei der Ermittlung des Übernachtungspreises pro Zimmer und Person werden Bewirtschaftungsleistungen und weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Übernachtung (z.B. Verzehr aus der Minibar, Internetnutzung, Zuschläge für Haustiere usw.) nicht berücksichtigt. Es gilt der reine Bruttopreis für das Zimmer ohne sonstige Dienstleistungen.

Sofern im Einzelfall die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Übernachtungsentgelt und ein gesondertes Entgelt für sonstige Dienstleistungen nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück beziehungsweise Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 4,80 EUR für Frühstück und je 9,60 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

Beispiel:

Gesamtrechnung für eine Übernachtung mit Frühstück	50,00 EUR
abzüglich Frühstück	<u>4,80 EUR</u>
Preis für die Übernachtung	<u>45,20 EUR</u>
dies entspricht einer Übernachtungssteuer von	1,50 EUR

## 8. Auf welcher Grundlage berechnet sich die Übernachtungssteuer, wenn die Übernachtung über eine Reservierungsplattform beziehungsweise einen Veranstalter gebucht wurde?

Auch in diesem Fall ist die Bemessungsgrundlage das pro Nacht und Person gemietete Zimmer, die Höhe des Steuersatzes berechnet sich nach dem Zimmerpreis. Hierbei sind zwei Unterscheidungen zu beachten:

1. Zahlung des Beherbergungspreises an den Veranstalter beziehungsweise die Reservierungsplattform (mittelbare Zahlung an den Beherbergungsbetrieb):  
Hier wird regelmäßig nur ein Teil der Zahlung des Beherbergungsgastes an den Beherbergungsbetrieb weitergeleitet. Der Restbetrag wird als Provision einbehalten. In einem solchen Fall ist nur der durch die Reservierungsplattform beziehungsweise den Veranstalter an den Beherbergungsbetrieb gezahlte/weitergeleitete Betrag für die Übernachtung/Zimmer (Bruttopreis) Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer, nicht aber die einbehaltene Provision.
2. Zahlung des Beherbergungspreises durch den Gast an den Beherbergungsbetrieb (unmittelbare Zahlung an den Beherbergungsbetrieb):  
Hier leitet regelmäßig der Beherbergungsbetrieb eine Provision für die Vermittlung des Beherbergungsgastes an die Reservierungsplattform beziehungsweise den Veranstalter weiter. Der vom Beherbergungsgast an den Beherbergungsbetrieb gezahlte Betrag für die Übernachtung für das entsprechende Zimmer ist Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer.

Die zu zahlende Übernachtungssteuer ist im Beherbergungsbetrieb zu leisten.

**9. Übergangsregelung laut § 4 Abs. 3 der Übernachtungssteuersatzung:  
Abweichender Steuersatz für bereits bestehende Reservierungsverträge:  
Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung der Satzung bestehende Reservierungsverträge für Übernachtungen wird für eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2016 der ursprüngliche Steuersatz von 1,00 EUR pro Person und Zimmer erhoben.**

Beispiel 1:

Reserviert ein Busunternehmen 30 Übernachtungen im April 2016 für Juli 2016, sind diese 30 Übernachtungen mit 1,00 EUR zu versteuern.

Beispiel 2:

Reserviert ein Übernachtungsgast im April 2016 für September 2016 eine Übernachtung mit einem Zimmerpreis von 50,00 EUR, ist diese Übernachtung mit dem neuen Steuersatz von 1,50 EUR zu versteuern.

Prüfung erfolgt durch die Stadt Gera, Dezernat Finanzen/Fachgebiet Steuern, erfolgt an Hand der Reservierungsbestätigung oder des Vertrages.

**10. Muss die Übernachtungssteuer separat in einer Rechnung ausgewiesen werden?**

Eine separate Ausweisung ist zu empfehlen. Die Übernachtungssteuer ist nur durchlaufender Posten für den Beherbergungsbetrieb.

**11. Wie berechnet sich der Steuersatz, wenn mehrere Personen die Beherbergungsleistung zusammen in Anspruch nehmen, z.B. Doppelzimmer?**

Wird ein Zimmer durch mehrere Personen genutzt, ist der Gesamtpreis nach Personen aufzuteilen.

Beispiel: 2 Erwachsene im Doppelzimmer, Zimmerpreis 90,00 EUR

90,00 EUR / 2 Personen = 45,00 EUR pro Person  
45,00 EUR entspricht 1,50 EUR Übernachtungssteuer pro Person  
1,50 EUR \* 2 Personen = 3,00 EUR Übernachtungssteuer gesamt

Beispiel: 2 Erwachsene, 1 Kind unter 18 Jahre im Familienzimmer, Preis 120,00 EUR

120,00 EUR / 3 Personen = 40,00 EUR pro Person  
40,00 EUR entspricht 1,50 EUR Übernachtungssteuer  
1,50 EUR x 2 steuerpfl. Personen = 3,00 EUR Übernachtungssteuer gesamt  
Somit bleibt das Kind unberücksichtigt und steuerfrei.

**12. Sind Reservierungen, die nicht zustande kommen, auch steuerpflichtig?**

Nein, nur wenn ein Beherbergungsvertrag rechtlich verbindlich geschlossen und eine Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt tatsächlich überlassen wird, entsteht die Steuer. Eine Beherbergungsmöglichkeit wird tatsächlich überlassen, wenn der Gast die faktische Verfügungsmacht über das Zimmer erhält. Dies erfolgt in der Regel mit Übergabe des Zimmerschlüssels bzw. der Schlüsselkarte.

### **13. Sind kostenpflichtige Stornierungen steuerpflichtig?**

Nein. Wenn ein Beherbergungsvertrag nicht durchgeführt, sondern aufgehoben wird und damit auch tatsächlich keine Beherbergungsmöglichkeit gewährt wird, entsteht keine Übernachtungssteuer.

Die Stornierung einer vertraglich vereinbarten Übernachtungsleistung vor deren Inanspruchnahme ist nicht steuerpflichtig, da die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich nicht bereitgestellt worden ist.

### **14. Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?**

Die Übernachtungssteuer ist vom Übernachtungsgast an den Betreiber des Beherbergungsbetriebes zu zahlen.

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, jedes Kalendervierteljahr bei der Stadtverwaltung Gera, Dezernat Finanzen/Fachgebiet Steuern eine Steueranmeldung nach dem amtlichen Formular abzugeben. Stichtag zur Abgabe ist der fünfzehnte Tag nach Ablauf eines Kalenderjahres, also der 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. Die Steuer ist in der Anmeldung selbst zu berechnen und bis spätestens zum jeweils 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu entrichten.

Ein Bescheid wird nur erstellt, wenn der Betreiber des Beherbergungsbetriebes eine Steueranmeldung nicht bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eingereicht oder die Steuer nicht entrichtet hat oder die Steuer abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

### **15. Was bedeutet Verspätungszuschlag?**

Gemäß § 152 Abgabenordnung kann ein Verspätungszuschlag gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, festgesetzt werden. Der Verspätungszuschlag darf 10 Prozent der festzusetzenden Steuer nicht übersteigen und höchstens 25.000 EUR betragen.

### **16. Wo finde ich folgende Vordrucke**

- **Merkblatt für den Übernachtungsgast,**
- **Handreichung für den Beherbergungsbetrieb,**
- **Formblatt zur Erklärung der Übernachtungssteuer,**
- **Vordruck zur Bestätigung der beruflich zwingend erforderlichen Übernachtung und**
- **Übernachtungssteuersatzung?**

Die Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Gera unter [www.gera.de](http://www.gera.de)

Variante 1: → Stadtverwaltung von A-Z → Dezernat Finanzen → Fachgebiet Steuern → Übernachtungssteuer oder

Variante 2: → Online-Formularsuche → Finanzen/Steuern/Rechnungsprüfung zu finden.

Die Satzung befindet sich unter [www.gera.de](http://www.gera.de) → Rathaus und Bürger → Ortsrecht → Ortsrecht Finanzen

### **17. Können die Formulare auch in anderen Sprachen hinterlegt werden?**

Die Amtssprache ist deutsch.

### **18. Kann ein abgeändertes Formular statt des amtlichen vorgeschriebenen Vordrucks verwendet werden?**

Nein.

**19. Dürfen in den amtlichen Vordrucken, Felder nicht ausgefüllt oder gestrichen werden?**

Nein. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen sowie vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes bzw. seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben.

**20. Dürfen die personenbezogenen Daten für die Abfrage der beruflich zwingend erforderlichen Übernachtung erhoben werden?**

Die Abgabe der Eigenerklärung ist freiwillig, jedoch erforderlich, wenn die Zahlung der Übernachtungssteuer vermieden werden soll.

Es dürfen nur die Daten erhoben werden, welche für die Besteuerung relevant sind, siehe Eigenerklärung. Sollte ein Übernachtungsgast keinerlei Angaben machen wollen, so ist die Übernachtungssteuer zunächst zu erheben und der Übernachtungsgast kann im Nachgang die Erstattung der gezahlten Steuer bei der Stadt Gera Dezernat Finanzen, Fachgebiet Steuern, Kornmarkt 12 in 07545 Gera beantragen. Diesem Antrag sind die entsprechenden Nachweise (Rechnung über die Übernachtung im Beherbergungsbetrieb, Nachweis über Zahlung der Übernachtungssteuer, Nachweis der beruflich zwingend erforderlichen Übernachtung, d.h. Dienstreiseauftrag oder Arbeitgeberbescheinigung) beizufügen. Der Antrag muss auch die Bankverbindung, auf welches die Rückerstattung erfolgen soll, enthalten.

**21. Gibt es für die Arbeitgeberbescheinigung ein amtliches Formular?**

Nein.

**22. Muss die Arbeitgeberbescheinigung für jeden Mitarbeiter erstellt werden?**

Ja, die Arbeitgeberbescheinigung darf sich grundsätzlich nur auf einen Mitarbeiter beziehen, da sie Teil von dessen Steuererklärung ist.

Allerdings gibt es eine vereinfachte Handhabung bei der Nachweispflicht für Reisegruppen, d. h. bei den Teilnehmern einer Reisegruppe, deren Reiseanlass eindeutig beruflich zwingend erforderlich ist, kann durch den Arbeitgeber eine Sammelbestätigung erstellt werden.

Eine generelle Befreiung von der Verpflichtung zum Nachweis der beruflich zwingenden Veranlassung der Beherbergung kann hingegen nicht gewährt werden.

Eine vorherige Abstimmung mit dem Dezernat Finanzen/Fachgebiet Steuern ist sinnvoll, um Handhabungsprobleme zu vermeiden.

**23. Gibt es für Arbeitgeber neben der Ausstellung einer Arbeitgeberbescheinigung auch andere Möglichkeiten, die beruflich zwingende Veranlassung der Beherbergung von Mitarbeitern zu dokumentieren?**

Ja, wenn die Buchung der Übernachtung direkt durch den Betrieb bzw. das Unternehmen erfolgt.

**24. Gibt es Fälle, in denen der Gast nicht bei jeder einzelnen Beherbergung eine neue Arbeitgeberbescheinigung vorlegen muss?**

Ja. Bei Firmen/Arbeitgebern, welche immer die gleichen Mitarbeiter ausschließlich zu beruflich zwingend erforderlichen Übernachtungen in den selben Beherbergungsbetrieben entsenden, reicht eine Arbeitgeberbescheinigung pro Kalenderjahrvierteljahr, in der die betroffenen Mitarbeiter und Aufenthaltszeiträume aufgeführt sind, aus.

Hier ist eine vorherige Absprache zwischen dem Beherbergungsbetrieb und dem Dezernat Finanzen/Fachgebiet Steuern sinnvoll, um Handhabungsprobleme zu vermeiden.

**25. Wie lange müssen die Eigenerklärungen aufbewahrt werden? Wer ist für die Aufbewahrung verantwortlich? Werden die beim Beherbergungsbetrieb eingereichten Erklärungen überprüft? Und wer ist verantwortlich, wenn ein Gast falsche Angaben macht?**

Die Aufbewahrungspflicht ist Teil der steuerlichen und handelsrechtlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Folglich ist derjenige, der nach Steuer- und Handelsrecht zum Führen von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet ist, auch verpflichtet diese aufzubewahren.

Rechtsgrundlage ist hierfür nach Abgabenordnung § 140 i. V. m. § 147 AO und nach dem Handelsgesetzbuch § 257 i. V. m. § 238 HGB.

Die Beherbergungsbetriebe bewahren die Rechnungen und Reservierungen auf. Diese werden auch für die eigenen Abschlüsse und Prüfungen benötigt.

Erklärt der Übernachtungsgast, dass die Beherbergung beruflich zwingen erforderlich ist, ist diese Erklärung vom Beherbergungsbetrieb aufzubewahren und dem Dezernat Finanzen/Fachgebiet Steuern auf Verlangen vorzulegen. Die Eigenerklärung können der Stadt Gera (in Ausnahmefällen) zur Aufbewahrung übergeben werden. Hier besteht eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt beim Übernachtungsgast. Wird im Rahmen einer Prüfung durch die Stadtverwaltung Gera festgestellt, dass unrichtige Angaben gemacht wurden, ist für die Klärung die Stadtverwaltung Gera zuständig. Für den Beherbergungsbetrieb besteht jedoch eine Sorgfaltspflicht.

**26. Ist die Übernachtungssteuer umsatzsteuerpflichtig?**

Wir sind keine Behörde, die zu der Frage, welche Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind und welche nicht, Feststellungen treffen darf. Dies ist ausschließlich eine Angelegenheit der Finanzverwaltung.

Angelegenheiten der Umsatzbesteuerung sind daher immer zwischen dem Betrieb und der Finanzverwaltung, d. h. dem Finanzamt zu klären.

Nur zur Kenntnis:

Die Thüringer Landesfinanzdirektion hat mit Verfügung 14.12.2010 - S 7200 A - 75 - A 3.11 verfügt, dass die Kulturförderabgabe der Stadt Erfurt umsatzsteuerrechtlich als durchlaufender Posten beim Beherbergungsbetrieb zu verbuchen ist, da der jeweilige Gast Abgabenschuldner sein wird und die Beherbergungsbetriebe die Abgabe lediglich für die Stadt Erfurt vereinnahmen und an diese abführen werden.

**27. Wo kann ich telefonisch Auskunft zur Übernachtungssteuer erhalten?**

Für Fragen zur Übernachtungssteuer stehen Ihnen gerne die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Gera, Dezernat Finanzen/Fachgebiet Steuern unter der Telefonnummer 0365 838-2237 zur Verfügung.